LAND TIROL

Richtlinie zur Förderung der Kultur

Teuerungsausgleich 2023

Regierungsbeschluss vom 18.04.2023

Aufgrund des § 9 des Tiroler Kulturförderungsgesetzes 2010, LGBl. Nr. 31 / 2010 i.d.g.F, wird nachstehende Richtlinie erlassen.

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

(1) Der Kunst- und Kulturbereich ist von der allgemeinen Teuerungswelle stark betroffen. Kulturvereine sind zur Abfederung der Kostensteigerungen auf Zuschüsse angewiesen, und können diese in der Regel nicht durch sonstige Einnahmen ausgleichen.

(2) Die Tiroler Landesregierung hat daher am 28.03.2023 beschlossen, € 600.000 als Teuerungsausgleich für den Kulturbereich zur Verfügung zu stellen.

§ 2

Geltungsbereich

Die gegenständliche Richtlinie regelt die Voraussetzungen und Bedingungen, unter denen Förderungen aus den Sondermitteln zum Teuerungsausgleich auf Grundlage des Tiroler Kulturförderungsgesetzes 2010, LGBl. Nr. 2010, LGBl. Nr. 31/2010 i.d.g.F., gewährt werden.

§ 3

Zielsetzung

(1) Ziel der gegenständlichen Richtlinie ist es, die Kulturvereine in die Lage zu versetzen, ihre Aufgaben trotz der allgemeinen Teuerungswelle weiterhin zu erfüllen und der Öffentlichkeit in bisheriger Qualität und Umfang zur Verfügung zu stellen.

(2) Bei der Förderung sind insbesondere folgende Ziele zu beachten:

a) Die wirtschaftlichen Auswirkungen der Teuerungswelle auf die Kunst- und Kulturszene abzumildern,

b) eine nachhaltige Schädigung der kulturellen Infrastruktur zu verhindern und zum Erhalt der kulturellen Vielfalt beizutragen,

c) das bisherige Preis- Leistungsniveau und damit die Bereitschaft des Publikums zur Annahme des kulturellen Angebots aufrechtzuerhalten.

§ 4

Gegenstand der Förderung

(1) Gegenstand der Förderung ist ein Zuschuss zu den nachgewiesenen Mehraufwendungen, die durch gestiegene Energiekosten sowie die allgemeine Teuerung entstanden sind.

(2) Der Mehrbedarf bezieht sich insbesondere auf folgende anrechenbare Kostenpositionen:

a) Energiekosten

b) Miet- und Betriebskosten

c) Treibstoffe, Reisekosten

d) Personalkosten

(3) Der Mehrbedarf ist durch einen Vergleich der kalkulierten Ausgaben 2022 gemäß Antrag mit den im Budget 2023 kalkulierten Ausgaben 2023 gemäß Antrag in den Kostenpositionen gemäß Abs. 2 darzustellen.

§ 5

Förderungsnehmerin/Förderungsnehmer

(1) Förderungsnehmerinnen/Förderungsnehmer sind juristische Personen, denen Förderungen i.S.d. § 3 Abs. 1 lit b und c des Tiroler Kulturförderungsgesetzes 2010 gewährt werden.

(2) Die Gewährung einer Förderung setzt voraus, dass

a) aufgrund der Angabe im Förderungsantrag von einer ordnungsgemäßen Geschäftstätigkeit ausgegangen werden kann und

b) aufgrund der vorliegenden fachlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Voraussetzungen eine ordnungsgemäße Durchführung des geförderten Vorhabens zu erwarten ist.

§ 6

Art und Ausmaß der Förderung

(1) Aufgrund dieser Richtlinie werden Förderungen in Form von Zuschüssen gewährt.

(2) Die Förderhöhe richtet sich nach dem Förderbedarf gemäß § 4 und der Förderquote, die der Jahresförderung 2022 gemäß § 3 Abs. 1 lit. b und c des Tiroler Kulturförderungsgesetzes 2010 i.d.g.F. zugrunde gelegt wurde.

(3) Eine Förderhöhe bis max. 50% des Mehrbedarfs ist nur nach Maßgabe der vorhandenen Budgetmittel in besonders begründeten Fällen (z.B. öffentliches Interesse) möglich.

(4) Die Vermögenslage der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers bzw. das Vorhandensein von Rücklagen ist bei der Festsetzung der Förderhöhe zu berücksichtigen.

(5) Die Förderungsnehmerin / der Förderungsnehmer ist verpflichtet, Unterstützungen des Bundes und der Gemeinden zu beantragen, die zur Abfederung des Teuerungsausgleiches zur Verfügung stehen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind.

§ 7

Förderungsantrag

(1) Förderungsanträge sind in elektronischer Form mittels des Online-Formulars Kultur (nähere Hinweise zum Formular unter https://www.tirol.gv.at/kunst-kultur/kulturfoerderungen/) einzubringen.

(2) In Fällen in denen bereits ein Förderantrag zur Förderung der Jahrestätigkeit eingebracht wurde kann ein formloser Antrag gemäß § 4 Abs. 3 gestellt werden.

(3) Das Formular ist vollständig ausgefüllt von der Antragstellerin/vom Antragsteller, bei juristischen Personen von den statuten- oder satzungsmäßig vertretungsbefugten Personen zu übermitteln. Bei der Unterschrift sind der Name und die Funktion der/des Unterfertigenden anzuführen. Mit der Unterschrift akzeptiert die Antragstellerin/der Antragsteller die im Formular angeführten Förderungsbedingungen. Einschränkungen oder Änderungen dürfen nicht vorgenommen werden.

(4) Bei Online-Formularen wird die Unterschrift durch die Einverständniserklärung der Antragstellerin/des Antragstellers ersetzt.

§ 8

Förderungszusage

(1) Die Gewährung einer Förderung erfolgt durch eine schriftliche Zusage. Diese gilt als angenommen, sofern ihr nicht binnen 14 Tagen durch die Förderungsnehmerin/den Förderungsnehmer widersprochen wird.

§ 9

Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung

(1) Die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer ist verpflichtet, bis zu dem in der Förderungszusage angeführten Termin die widmungsgemäße Verwendung des Zuschusses auf die in der Förderungszusage festgelegte Weise nachzuweisen.

(2) Der Nachweis ist durch eine Aufstellung der anrechenbaren Kostenpositionen gemäß § 4 in Form einer Gegenüberstellung der kalkulierten Kosten laut Antrag und der tatsächlichen Kosten laut Abrechnung zu erbringen.

(3) Die Abteilung Kultur behält sich eine stichprobenweise Prüfung der dieser Aufstellung zugrundeliegenden Belege und Unterlagen vor.

§ 10

Kürzung, Rückforderung

(1) Die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer hat Änderungen, Verzögerungen, die Unmöglichkeit der Durchführung des geförderten Vorhabens sowie Änderungen der Rechtsform, der verantwortlichen Personen und/oder der Adresse unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dies betrifft insbesondere wesentliche Änderungen der Kostenkalkulation und/oder des Finanzierungsplanes. In diesen Fällen können neue Bedingungen und Auflagen vorgesehen, der Förderbetrag neu festgesetzt oder die zuerkannte Förderung widerrufen und eine Rückzahlung verlangt werden. Etwaige nachteilige Auswirkungen gehen zu Lasten der Antragstellerin/des Antragsstellers.

(2) Ergibt sich im Zuge der Abrechnung eine Verringerung der getätigten Ausgaben oder eine Erhöhung der erzielten Einnahmen, kann der Finanzierungsbeitrag des Landes gekürzt werden.

§ 11

EU-Recht

Für die im Rahmen der Richtlinie gewährten Förderungen sind folgende EU-rechtliche Bestimmungen anwendbar:

Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.06.2014, S. 1)

Neben den materiell rechtlich relevanten Artikeln der AGVO, VO (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 (ABl. L 187 vom 26.06.2014, S.1.) sind die allgemeinen Bestimmungen des Kapitels 1 der AGVO verbindlich anzuwenden, insbesondere:

Artikel 1 Absatz 4 lit a AGVO, wonach festgelegt wird, dass einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, keine Beihilfen gewährt werden dürfen, ausgenommen Beihilferegelungen zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen.

Artikel 1 Absatz 4 lit c AGVO, wonach festgelegt wird, dass keine Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten vergeben werden dürfen, ausgenommen Beihilferegelungen zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen.

Artikel 1 Absatz 5 lit a AGVO, wonach verlangt werden kann, dass die Gewährung einer Beihilfe davon abhängig ist, dass die Beihilfeempfängerin/der Beihilfeempfänger zum Zeitpunkt der Auszahlung der Beihilfe eine Betriebsstätte oder Niederlassung in dem die Beihilfe gewährenden Mitgliedstaat hat.

Artikel 8 AGVO, wonach die Kumulierungsvorschriften verbindlich einzuhalten sind.

Artikel 9 AGVO, wonach Veröffentlichungs- und Informationspflichten, insbesondere für Beihilfen ab € 500.000,-- einzuhalten sind.

§ 12

Rahmenrichtlinie

Über die Bestimmungen dieser Richtlinie hinaus gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Richtlinien zur Förderung der Kultur in Tirol (Kulturförderungsrichtlinie 2011). Diese ist integrierter Bestandteil der gegenständlichen Richtlinie.

§ 13

Gleichbehandlung

Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist bei der Antragstellung sowie bei der Gewährung, Durchführung und Evaluierung von Förderungen zu berücksichtigen. Die Vorgaben der Antidiskriminierung, des Gender Mainstreaming und des Gender Budgeting sind zu beachten.

§ 14

Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss der Landesregierung in Kraft und gilt rückwirkend ab 1.1.2023 bis 31.12.2023.